



Sitzung vom

6. April 2021

Mitgeteilt den

8. April 2021

Protokoll Nr.

297/2021

Region Albula

Regionaler Richtplan Erlebnisraum Landwasserwelt

Die Region **Albula** beschloss an der Präsidentenkonferenz vom 28. August 2020 den regionalen Richtplan "Erlebnisraum Landwasserwelt". Der Perimeter dieses regionalen Richtplans umfasst auch das Gebiet des Landwassertals bis zur Zügenschlucht, Davos Wiesen. Hierzu erfolgte die Beschlussfassung durch den Kleinen Landrat der Gemeinde **Davos** am 25. August 2020.

Die Region reichte den beschlossenen regionalen Richtplan (RRIP) mit Schreiben vom 29. September 2020 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die zur Genehmigung eingereichte Richtplanvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext Regionaler Richtplan "Erlebnisraum Landwasserwelt"
- Richtplankarte 1:15 000
- Bericht zur öffentlichen Mitwirkung, Auswertung der Wünsche und Anträge, 28. August 2020
- Bericht zur Vernehmlassung, Auswertung der Wünsche und Anträge, 15. Mai 2020

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Albula und Prättigau/Davos bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Koordination mit dem kantonalen Richtplan

1.1 Ausgangslage

Die Ausgangslage und Zielsetzung ist im Richtplantext (Ziffer A) zusammenfassend dargelegt. Aus dem Bekanntheitsgrad des Landwasser-Viadukts, der gut erreichbaren Lage in Graubünden und der intakten Natur- und Kulturlandschaft resultiert ein grosses touristisches Potenzial. Mit dem Ziel einer Inwertsetzung dieses Potenzials rund um das Viadukt hat die Region in Zusammenarbeit mit der Projektträgerschaft Rhätische Bahn (RhB), den Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos und Schmitten, Graubünden Ferien, dem Verein "Parc Ela" und dem Verein "Welterbe RhB" ein touristisches Konzept erarbeitet. Das Konzept sieht vor, die Themen Bahnkultur und Welterbe RhB für ein breites Publikum zugänglich und erlebbar zu machen sowie ergänzend dazu regionaltypische Themen zu vermitteln und in Wert zu setzen. Der Erlebnisraum erstreckt sich von Surava bis zur Zügenschlucht im Landwassertal und zum Bahnhof Bergün im Albulatal.

Die Vorprojektphase erfolgte im Jahre 2018. Die Projektträger haben auf dieser Basis entschieden, das Projekt weiterzuverfolgen.

1.2 Zielsetzung

Das Konzept "Landwasserwelt" wird im RRIP verankert, um für die Umsetzung die räumliche Abstimmung und eine koordinierte Realisierung der baulichen Massnahmen sicherzustellen. Die einzelnen Teilelemente werden in ein Gesamtkonzept eingebettet, und die dazugehörigen Massnahmen für deren Umsetzung werden definiert.

Mit dem vorliegenden RRIP wird somit der konzeptionelle Überbau für die weiteren Planungen auf Stufe Gemeinde (Nutzungsplanung, Baubewilligung) und für das Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht geschaffen. Im Richtplan werden die Ziele und Grundsätze, die zugehörigen Handlungsanweisungen (mit stufengerechten Aussagen zum weiteren Vorgehen, insbesondere auch hinsichtlich noch zu lösender Konflikte) sowie die raumrelevanten Objekte behördenverbindlich festgelegt.

1.3 Koordination mit dem kantonalen Richtplan

UNESCO-Welterbe Grundsätze

Der vorliegende RRIP nimmt Bezug auf die bestehenden Festlegungen im kantonalen Richtplan (KRIP) zum UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina (KRIP Kap. 8.1). Die im KRIP verankerte Zielsetzung ist es, die Albula/Bernina-Linie der RhB und die sie umgebende Kulturlandschaft unter Einhaltung der Schutzbestimmungen eines Welterbes in einer Weise zu nutzen und weiterzuentwickeln, dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (UNESCO-Konvention 72; SR 0.451.41) langfristig erhalten bleiben.

In den Grundsätzen des KRIP ist unter dem Titel "Besonderheiten als Teil des touristischen Angebots konsolidieren" festgelegt, dass besondere Elemente wie die Kunstbauten der RhB, historische Verkehrswege, u. a. aber auch Naturdenkmäler als Bestandteil des touristischen Angebots betrachtet werden. Verschiedene Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, touristische Nutzungen etc.) haben die Kulturlandschaft um die Welterbe-Stätte mitgeprägt. Die daraus entstehende Wertschöpfung trägt direkt und indirekt zum Erhalt der Kulturlandschaft bei. Raumwirksame Tätigkeiten werden nach dem Prinzip der Interessenabwägung beurteilt. Unter dem Titel Verantwortungsbereiche ist im KRIP Folgendes festgelegt: Der Verein "Welterbe RhB" hat die Verantwortung für die Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung des Welterbes im Allgemeinen und im Speziellen für das Monitoring von Bahn und Kulturlandschaft des Welterbes sowie für die Information und Labelanwendung.

Im RRIP wird in den Zielen A-1 "Übergeordnete Zielvorstellung" und A-2 "Einbezug UNESCO-Welterbe RhB in der Landschaft Albula/Bernina" Bezug genommen auf die Festlegungen in Kapitel 8.1 des KRIP. Namentlich im Bereich der Kern- und Pufferzonen gelten explizit die Ziele und Grundsätze gemäss KRIP. Der vorliegende RRIP ist somit stufengerecht abgestimmt mit dem geltenden kantonalen Richtplan.

Spezielle Freizeitanlagen gemäss KRIP Kapitel 4.4

Gemäss den Leitüberlegungen in Kapitel 4.4 des KRIP planen die Regionen in Absprache mit dem Kanton die speziellen Freizeitanlagen im Rahmen ihrer Richtplanung. Dabei werden die speziellen Freizeitanlagen in ein (sub-)regionales Konzept

eingebunden und u. a. Aspekte der Erreichbarkeit und des Verkehrs, der Eignung, der Gestaltung, der Schutzanliegen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit analysiert und bearbeitet. Die vorliegend geplante Festlegung im RRIP setzt diese Leitüberlegungen stufengerecht um.

2. Formelles (Erarbeitungs-, Konsolidierungs- und Bereinigungsverfahren)

Der vorliegende RRIP basiert auf einem breit abgestützten Erarbeitungs-, Konsolidierungs- und Bereinigungsverfahren.

Bereits im Rahmen des Konzeptentwurfs wurde am 4. Dezember 2017 eine erste Beurteilung zur raumplanerischen Ausgangslage und Machbarkeit vorgenommen. Die entsprechenden Punkte sind in die Weiterbearbeitung eingeflossen.

Parallel zum Richtplanprozess wurden seitens der Projektträgerschaft breit abgestützte Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten angeboten, so insbesondere auch eine Projektvorstellung im September 2019. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich in einer öffentlichen Ausstellung in einem speziellen Projektraum in Filisur zu informieren und sich an Diskussionsveranstaltungen zum Projekt einzubringen.

Stellungnahme des Vereins "Welterbe RhB"

Anlässlich der kantonalen Vorprüfung wurde der Fachausschuss Kulturland des Vereins "Welterbe RhB" in seiner Funktion als Monitoring- und Controllingorgan des UNESCO-Welterbes angehört. In seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2020 hat dieser die im RRIP "Erlebnisraum Landwasserwelt" zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen der Region Albula für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige und qualitätsvolle Entwicklung begrüsst. Die weiteren Hinweise und Empfehlungen aus dieser Stellungnahme sind in die Bereinigung des RRIP eingeflossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte seitens des Vereins "Welterbe RhB" am 5. Februar 2021 erneut eine ausführliche Stellungnahme zu den Projektelelementen und zum Inhalt des Richtplans. Darin begrüsst der Verein, dass mit dem vorliegenden RRIP im Raum des Landwasserviadukts ein Gesamtkonzept entwickelt wurde, welches folgende Ziele verfolgen und sicherstellen soll:

- Gewährleistung des ausserordentlichen universellen Wertes (Outstanding Universal Value, OUV) der Welterbestätte,
- Adäquates Besuchermanagement und nachhaltige Inwertsetzung, Vermittlung und Nutzung des Welterbes mit Konzentration auf den Raum rund um den Landwasserviadukt,
- Positionierung der Region als das Bahntal und Stärkung der touristischen Kooperation.

Zusammenfassend ist der Verein "Welterbe RhB" überzeugt, dass durch den RRIP "Erlebnisraum Landwasserwelt" das Welterbe RhB im Sinne der UNESCO-Konvention 72 gesichert, vermittelt und zeitgemäss sichtbar gemacht werden kann. Mit den im RRIP festgelegten Zielen und Begleitmassnahmen könnten zudem wesentliche negative Auswirkungen auf den ausserordentlichen universellen Wert vermieden werden.

Stellungnahme der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission

Zur Projektvorstellung im September 2019 wurde auch eine Vertretung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) eingeladen. Auf Antrag der Denkmalpflege wurde die KNHK zudem gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG; BR 496.000) formell um eine Stellungnahme ersucht. Diese Stellungnahme erfolgte am 17. Dezember 2019 und war ebenfalls Teil der Entscheidungsgrundlagen bei der Weiterbearbeitung und Bereinigung des RRIP.

Öffentliche Mitwirkung im Richtplanverfahren

Die Region Albula hat den RRIP vom 20. Mai 2020 bis 19. Juni 2020 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen dieser Mitwirkungsaufgabe sind teils umfangreiche Stellungnahmen diverser Organisationen und Körperschaften eingegangen. Die eingegangenen Wünsche und Anträge, deren Behandlung sowie die daraus sich ergebenden Anpassungen sind im Bericht zur öffentlichen Mitwirkung nachvollziehbar dokumentiert und bildeten Bestandteil der Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz vom 28. August 2020.

Folgerungen in Bezug auf den Erarbeitungs-, Konsolidierungs- und Bereini- gungsprozess

Die Erarbeitung des RRIP erfolgte nach den Verfahrensbestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung. Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (28. Februar 2020), der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (20. Mai bis 19. Juni 2020) sowie der Beschlussfassung in der Region (28. August 2020) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert.

Die zur Genehmigung eingereichten Richtplandokumente erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung des RRIP somit nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen

Aus den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der involvierten Fachstellen ergibt sich, dass die Bereinigung der Richtplanvorlage weitestgehend stufengerecht erfolgt ist.

3.1 A. Konzept

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass von den im Genehmigungsverfahren involvierten Stellen keine prinzipiellen Einwände gegen das vorliegende Konzept geäussert werden. Grundsätzlich wird die Festlegung im RRIP somit begrüsst.

Konzeptionelle Vorgaben zur Umsetzung in Bezug auf das UNESCO-Welterbe

Um das Management der "Rhätischen Bahn in der Landschaft Albula und Bernina" gemäss Vorgaben der UNESCO-Konvention 72 zu gewährleisten, wurde 2007 der Verein "Welterbe RhB" mit eigenen Fachkommissionen gegründet. Diese Kommissionen begleiten und überwachen Projekte und Vorhaben, die Auswirkungen auf die Eisenbahnanlagen (Fachausschuss Bahn) oder auf die Landschaft haben, in der sich die Welterbestätte befindet (Fachausschuss Kulturlandschaft). Von diesen beiden Fachkommissionen wird auch die Entwicklung des vorliegenden Richtplans verfolgt.

Im RRIP ist festgelegt, dass innerhalb des UNESCO-Welterbes die Planung, Projektierung und bedarfsweise auch Ausführung von Neubau, Umbau und Erneuerung

von Bahnanlagen (Hoch-, Tief- und Kunstbauten) unter Beizug von Fachexperten erfolgt, welche die Rhätische Bahn bezüglich Wahrung von Charakter und Erscheinungsbild der Bahn bezieht. Die entsprechende Umsetzung obliegt hauptsächlich dem Fachausschuss Bahn. Weiter hat der Verein "Welterbe RhB" gemäss RRIP auch die Verantwortung für die Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung des Welterbes "Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina". Der sich daraus ergebende Auftrag richtet sich an den Fachausschuss Kulturlandschaft.

Im vorliegenden RRIP ist die Ausrichtung auf die Ziele und Werte des UNESCO-Welterbes explizit verankert (speziell in den Zielen und Leitsätzen A-2 sowie Handlungsanweisungen A-2). Damit wird behördenverbindlich festgelegt, dass die Fachausschüsse des Vereins "Welterbe RhB" die Projektanten bei der Umsetzung und Vermittlung beraten. Sie nehmen Stellung zu den Projektelementen aus Sicht Inhalt, Erscheinungsbild, Charakter und Substanzerhaltung.

Die im RRIP vorgesehenen Teilprojekte befinden sich grösstenteils innerhalb der Pufferzone des UNESCO-Welterbes. Zudem stehen einzelne Massnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Welterbeobjekt. Einige Vorhaben dienen dazu, bestehende Nutzungen zu konzentrieren, kanalisieren und strukturieren sowie Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Der RRIP betont die Nachhaltigkeit des Konzepts und stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Gestaltung der verschiedenen Infrastrukturen, um die Auswirkungen des Projekts auf den aussergewöhnlichen universellen Wert zu begrenzen. Die im RRIP enthaltenen verbindlichen Ziele unterstützen dies. So sind unter anderem folgende Punkte festgehalten:

- Die "Landwasserwelt" steht im Einklang mit den Zielen und Werten der Welterbekonvention, den Kriterien der Welterbestätten und dem internationalen Übereinkommen zum Schutz des Natur- und Kulturerbes. Sie trägt zur Erhaltung des ausserordentlichen universellen Werts der Welterbestätte bei. Im Bereich der Kern- und Pufferzonen gelten die Ziele und Grundsätze gemäss dem KRIP "UNESCO Welterbe" (Kap. 8.1).
- Die "Landwasserwelt" trägt den hohen gestalterischen und denkmalpflegerischen Anforderungen bei der Konzipierung und Umsetzung bestmöglich Rechnung.
- Die "Landwasserwelt" trägt den Ansprüchen an die Landschafts- und Naturver-

träglichkeit bei der Konzipierung und Umsetzung bestmöglich Rechnung. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Aufwertungen zugunsten Natur und Landschaft erfolgen möglichst im Projektperimeter.

- Die Anfahrt zur und die Mobilität innerhalb der "Landwasserwelt" erfolgt ressourcenschonend. Ihr Betrieb trägt zur Verbesserung des ÖV-Angebots im Albulatal bei.

Vertreter des Vereins "Welterbe RhB" haben bei der Erarbeitung des vorliegenden RRIP mitgewirkt, wodurch ein ganzheitliches Konzept unter Berücksichtigung der Ziele des Welterbes entwickelt werden konnte. Zudem sind ein Gestaltungskurator und ein Vertreter der kantonalen Denkmalpflege eingebunden. Die Fachkommission Bahn und die Fachkommission Kulturlandschaft des Vereins "Welterbe RhB" wurden über die Planungsschritte informiert. Sie werden in ihrer Funktion als begleitende Fachgremien des Vereins "Welterbe RhB" wo nötig die dem RRIP folgenden Umsetzungsplanungen eng begleiten. In diesen Fachgremien werden im Bewilligungsprozess spezifische fachliche Fragen und sachgerechte Lösungen für jede Konkretisierung diskutiert und verabschiedet.

Nachhaltigkeit

Gemäss den im RRIP formulierten Zielen und Leitsätzen A-3 wird die "Landwasserwelt" in einer für die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft nachhaltigen Weise geplant, umgesetzt und betrieben. In den Handlungsanweisungen A-3 wird festgelegt, dass eine Fachperson Umwelt und Nachhaltigkeit die Projektträgerschaft bei der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens berät. Die Projektleitung hat ein entsprechendes Mandat zu vergeben. Diese Regelung ist zweckmässig.

Für die Folgeverfahren sowie im Hinblick auf den Beizug von Bundesstellen bei der Umsetzung empfiehlt es sich, eine Nachhaltigkeitsbeurteilung in Zusammenarbeit mit dem Parc Ela und im Benehmen mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auszuarbeiten.

Architektur und Gestaltung, Bauberatung der Gemeinde

Gemäss den Zielen und Leitsätzen A-5 trägt die "Landwasserwelt" den hohen gestalterischen und denkmalpflegerischen Anforderungen bei der Konzipierung und Umsetzung bestmöglich Rechnung. In den Handlungsanweisungen A-5 wird festgelegt, dass ein aus Fachpersonen im Bereich Landschaft, Denkmalpflege und Architektur bestehendes Gremium die Projektträgerschaft während der Planung und Umsetzung bei Fragen der Konzeption und der gestalterischen bzw. landschaftlichen Einordnung von Bauten und Anlagen berät. Da die beteiligten Gemeinden (Albula/Alvra, Bergün Filisur, Davos und Schmitten) Teil der Projektträgerschaft sind, ist verpflichtend sichergestellt, dass für alle baulichen Massnahmen im Rahmen der "Landwasserwelt" dieses Fachgremium beigezogen wird.

Mit den Festlegungen im KRIP (Kap. 8.1) ist sichergestellt, dass die Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention 72 langfristig erhalten bleiben. Dies betrifft im Sinne einer integralen Betrachtung auch die Weiterentwicklung von Nutzungen und Projekten, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem "Erlebnisraum Landwasserwelt" stehen. Die entsprechenden Ziele, Verantwortungen und Instrumente sind in der Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im UNESCO-Perimeter konkretisiert. In der qualifizierten Pufferzone ist die Gestaltungsberatung beizuziehen. In der Pufferzone im Nahbereich empfiehlt der KRIP ebenfalls den Beizug einer Gestaltungsberatung. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Pufferzone im Fernbereich gemäss der Wegleitung weitergehende Überlegungen der Gemeinden und Projektanten sowie der Planerinnen und Planer zu den Auswirkungen eines Vorhabens auf das UNESCO-Welterbe nötig sind. Dadurch lässt sich eine allfällige Betroffenheit des Welterbes feststellen und nötigenfalls eine Interessenabwägung vornehmen. In diesem Sinne wird empfohlen, bei gestalterisch oder landschaftlich heiklen Vorhaben auch in der Pufferzone im Fernbereich die Gestaltungsberatung beizuziehen.

Natur und Landschaft, Biotopschutz

Die objektbezogenen Konfliktpotenziale zu Schutzziele gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sind im RRIP richtig erkannt und grundsätzlich adäquat berücksichtigt worden.

Gemäss RRIP erarbeitet der Verein "Parc Ela" Grundlagen zu Natur und Landschaft und zeigt mögliche Aufwertungsmassnahmen (Revitalisierung/Renaturierung, Schaffung von Kleinstrukturen, Unterhalt Bahndämme, Lebensraumaufwertung etc.) zugunsten von Natur und Landschaft innerhalb des Projektperimeters auf. Zur harmonischen Einbettung der Massnahmen und Angebote in die Landschaft wurde eine Umweltbegleitung eingerichtet. Es sind bereits potentielle Naturaufwertungsmassnahmen evaluiert, welche nicht nur bei allfällig erforderlichen Kompensationsmassnahmen umgesetzt werden könnten, sondern beispielsweise auch durch den Parc Ela anderweitig im Zusammenhang mit der Realisierung des "Erlebnisraums Landwasserwelt" dafür sorgen können, dass sich touristische Aktivitäten und Naturschutz gegenseitig stärken.

Das vorliegende Konzept steht und fällt letztlich mit der Qualität der weiteren Umsetzung. Um dies sicherzustellen sind, ergänzend zu den bereits im RRIP verankerten Zielen und Leitsätzen bzw. Handlungsanweisungen, die folgenden Empfehlungen des ANU zu beachten:

- Sämtliche Projektelemente, bei denen ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Schutzzielen gemäss NHG, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) und Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) besteht (z. B. Brücke über die Albula, Freizeitraum u. a.), sind frühzeitig zur Vorprüfung zu unterbreiten. Für diese Elemente sind weitergehende Standortoptimierungen bzw. nach Möglichkeit auch Standortalternativen zu prüfen. Letzteres gilt insbesondere für Elemente ohne unmittelbaren thematischen Bezug zum Hauptthema Landwasser/Bahn.
- In den Folgeverfahren ist das Besucherlenkungskonzept zu konkretisieren und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Durchsetzung der Massnahmen gewährleistet werden kann.
- In den Folgeverfahren ist jeweils aufzuzeigen, ob eine NHG-Ersatzpflicht besteht und falls ja, wo welche Massnahmen getroffen werden. Die Massnahmen sollen einen engen räumlichen und inhaltlichen Bezug zum Projektgebiet und zu den Eingriffen in NHG-Schutzgüter haben.

3.2 B. Bahnhofgebiete und Haltestellen Pendelzug

Bahnhofgebiet Surava

Die Funktion des Bahnhofgebiets Surava als Haupt-Eingangstor zur "Landwasserwelt" ist unbestritten. Wie im Richtplangentext festgehalten ist, besteht noch ein grosser Abstimmungsbedarf insbesondere mit den Nutzungen der RhB und den benachbarten Nutzungen. In den Handlungsanweisungen B-2 ist vorgesehen, dass die Projektträgerschaft, die Gemeinde Albula/Alvra und die Region eine Machbarkeitsstudie für das erweiterte Bahnhofgebiet erarbeiten. In Anbetracht der zentralen Bedeutung des Bahnhofgebiets für das gesamte Konzept ist dieser Schritt als vordringlich und wichtig zu erachten.

Schmittner Tobel, Haltekante für touristischen Pendelzug

Zur Verbindung der Bahnhofsgebiete sowie als eigenständige Attraktion ist ein Pendelzug zwischen Surava und Filisur (mit zusätzlichen Halten am Bahnhof Alvaneu und beim Schmittner Tobel nahe dem Landwasserviadukt) geplant, mit welchem sich die Besucherinnen und Besucher im Halbstundentakt bewegen können. Der Zwischenhalt beim Landwasserviadukt ermöglicht den direkten Zugang zur Aussichtsplattform Schmittner. Für den Zu- und Ausstieg ist eine kurze Haltekante geplant. Diese ist östlich des Schmittner Viadukts im Bereich der dort etwas breiteren Trassierung vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt gemäss den Handlungsanweisungen B-6 über ein Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht.

3.3 C. Besondere Orte, um Bahnbetrieb und Viadukte zu erleben

Der Handlungsbedarf in Bezug auf die heute unbefriedigende Situation ist grundsätzlich unbestritten. Die bereits seit mehreren Jahren bestehenden Aussichtspunkte haben provisorischen Charakter, sind unzureichend (mangelhafte Absturzsicherung, ungenügende Platzverhältnisse, fehlende Gestaltung und Signaletik) und schwer zugänglich. Auch die Situation am Viaduktplatz präsentiert sich wenig einladend. Feste sanitäre Anlagen fehlen im gesamten Gebiet, was sich entsprechend negativ auf dieses auswirkt. Die heutige Situation vermag somit den Gästebedürfnissen und generell den Ansprüchen an eine nachhaltige Inwertsetzung der Welterbestätte nicht zu genügen. Zudem kann auch den ökologischen Schutzanliegen infolge fehlender

Besucherlenkung heute nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Mit dem Konzept "Landwasserwelt" entsteht die Chance, diese Situation nachhaltig zu verbessern.

Aussichtsplattformen

Gemäss den vorliegenden Unterlagen sollen die bestehenden behelfsmässigen Aussichtspunkte der Erlebniswelt ausgebaut werden. Die Aussichtspunkte befinden sich zum grössten Teil im Waldareal. Aus walddrechtlicher Sicht ist es begrüssenswert, dass diese Aussichtspunkte festgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung Rodungen erforderlich sind, die in den entsprechenden Rodungsbewilligungsverfahren zu beurteilen sein werden.

Viaduktplatz

Gemäss dem Richtplan sollen der Viaduktplatz und seine Umgebung gesamtheitlich aufgewertet werden, so dass sie der Sichtbarmachung des Landwasserviadukts dienen und zur Vermittlung zwischen der Inwertsetzung der Bahnkultur sowie des UNESCO-Welterbes beitragen. Die Aufwertung erfolgt gemäss den Zielen und Leitsätzen C-2 zurückhaltend in Abstimmung mit den naturräumlichen Schutzanliegen und mit dem Denkmalschutz.

Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nutzungsplanerischen Umsetzung, sofern von der Gemeinde bzw. der Projektträgerschaft gewünscht, im Benehmen mit dem ANU die genauen Abgrenzungen des Auenobjekts A-437 von nationaler Bedeutung vorzunehmen sein werden.

Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) sind beim Ausbau des Viaduktplatzes unmittelbar am Landwasser negative Auswirkungen auf das Gewässer zu befürchten. Beim Abschnitt des Landwassers zwischen Viadukt und Einmündung in die Albula handelt es sich um eine fischereiliche Schonstrecke mit entsprechender Bedeutung für den Fischbestand. Eine Integration des Fliessgewässers in den Viaduktplatz resp. eine "In-Szene-Setzung" des Landwassers als Erlebnis-Attraktion ist demzufolge zu unterlassen. Sollten sich durch das Besucheraufkommen negative Auswirkungen auf das Landwasser und dessen Ufer ergeben, so ist diesen mittels geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken.

Weitere Aufenthaltsbereiche

Das Landwasserviadukt übt eine grosse Anziehungskraft auf Durchreisende und Gäste aus aller Welt aus und ist ein äusserst beliebtes Fotosujet im Kanton Graubünden. Nebst einer Aufwertung und Verbesserung der bereits bestehenden Fotospots und dem Viaduktplatz sollen auch neue Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, um den Bahnbetrieb und die Viadukte aus nächster Nähe miterleben zu können. Dafür eignen sich unter anderem der schmale Raum zwischen der Albulalinie und der Landwasserstrecke sowie das etwas höher liegende Gebiet Furmias, das derzeit nicht signalisiert ist, jedoch bereits vereinzelt aufgesucht wird. Die zusätzlich zu schaffenden Aufenthaltsbereiche sollen auch zur besseren Verteilung der Besucherinnen und Besucher mittels Besucherlenkung innerhalb der "Landwasserwelt" beitragen.

Im Richtplan ist das Gebiet Furmias als geplanter Aufenthaltsraum AB2 vorgesehen. Gemäss den Zielen und Leitsätzen C-3 sollen sich die Aufenthaltsbereiche durch eine hohe Aufenthaltsqualität auszeichnen und sind zurückhaltend zu gestalten. Es ist vorgesehen, dass die Projektträgerschaft ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept in Berücksichtigung der Handlungsanweisungen erarbeitet und das Konzept in der Ortsplanung umgesetzt wird. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zweckmässig.

Das Gebiet Furmias liegt in der Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung Chavadüra – Craistas – Runchols des Richtplans und ist mittels Landschaftsschutzzone geschützt. Der Objektbeschrieb lautet: "Strukturreiche Hecken und Terrassenlandschaft mit Magerwiesen". Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit dem geplanten Aufenthaltsbereich eine kleine Fläche dieser Kulturlandschaft aus dem Richtplan zu streichen. Aus Sicht des ANU sind der Bedarf und die Standortgebundenheit der entsprechenden Eingriffe in diese auch ökologisch wertvolle Landschaft in den Unterlagen noch nicht hinreichend ausgewiesen. Die Reduktion der Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung im Gebiet des geplanten Aufenthaltsraums AB2 Furmias wird entsprechend mit dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt wird. Soweit der eruierte Standort in einer Landschaftsschutzzone liegen sollte, sind Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.

3.4 D. Regionale Angebote und ergänzende Themenräume

In der Region Albula besteht eine grosse Vielfalt an sanften touristischen Angeboten und Produkten, die durch innovative Betriebe im Bereich der Landwirtschaft, des traditionellen Handwerks und der Lebensmittelproduktion entwickelt worden sind. Aufgrund des Anspruchs der "Landwasserwelt", auf Bestehendem aufzubauen und zur Region und zum Naturpark Parc Ela zu passen (siehe Ziele und Leitsätze A-4), sollen solche regionalen Angebote und Produkte in die "Landwasserwelt" mit einfließen. Es ist zudem geplant, dass auch eine Freizeitanlage (Seilpark, Seilrutsche, Spielplatz oder ähnliches) realisiert werden kann. Die regional verankerten Angebote und die geplante Freizeitanlage sollen dazu beitragen, dass die Gäste mehr Zeit für den Besuch der "Landwasserwelt" einplanen (z. B. Ausflug mit Übernachtung) und häufiger in diese zurückkehren (Anreize für wiederkehrende Besuche). Die Angebote sollen zudem Zielgruppen ansprechen, die weniger stark auf das Thema Bahn fixiert sind (z. B. Familien und Jugendliche).

Der RRIP legt für die einzelnen Themenräume die Ziele und Leitsätze sowie Handlungsanweisungen fest. Die detaillierte Ausgestaltung der Themenräume erfolgt im Rahmen der Folgeplanungen (Nutzungsplanungen und Baubewilligungen).

Die im Richtplan festgelegten Zielsetzungen und das Vorgehen für die ergänzenden Themenräume Wald, Landwirtschaft und Wasser werden grundsätzlich unterstützt.

Themenraum Wald und Perimeter für die Realisierung einer Freizeitanlage

Aufgrund des heutigen Projektstands sind noch keine genauen Aussagen zum Umfang und zur Form der vorgesehenen Freizeitanlage möglich. Gemäss Richtplan sollen die erforderlichen Bauten und Infrastrukturen jedenfalls zurückhaltend gestaltet werden. Dies soll unter Einbindung von Fachexperten, wie den Fachausschüssen Bahn und Kulturlandschaft des Vereins "Welterbe RhB" oder anderer Fachspezialisten, sichergestellt werden.

Der im Richtplan definierte Perimeter für die geplante **Freizeitanlage** liegt unterhalb der Albulalinie, etwas abseits der besonderen Orte der Bahnkultur. Er ist von der Bahnlinie her gesehen wenig exponiert. Der Blick der Bahnreisenden auf diesen Raum wird durch den Wald und das natürliche Gelände teilweise oder ganz verdeckt.

Allerdings ist im untersten Teil eine Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung betroffen, die in diesem Bereich aufgehoben werden müsste.

Gemäss der Handlungsanweisung D-5 konkretisiert die Projektträgerschaft die Planung einer Freizeitanlage im definierten Perimeter, wobei die Gemeinden das Konzept in der Ortsplanung umsetzen müssen. Aus raumplanerischer Sicht lässt sich heute noch nicht beurteilen, ob – je nach Art und Umfang der geplanten Freizeitanlage – die übergeordneten Genehmigungsvoraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) für eine überlagerte Spezialzone und/oder einen Eintrag im Generellen Erschliessungsplan erfüllt werden können.

Innerhalb des für die Freizeitanlage vorgesehenen Perimeters ist als Symbol der **Themenraum Wald** lokalisiert. In diesem Zusammenhang ist der Forstdienst weiterhin an einer frühen und intensiven Einbindung während der Projektentwicklung interessiert. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass rund die Hälfte des ausgeschiedenen Perimeters aktuell als Waldweide genutzt wird. Das Gebiet des vorgesehenen Themenraums Wald Chavardüras bietet heute verschiedenen Wild- und Vogelarten einen Lebensraum, auch wenn das Gebiet durch seine Lage zwischen Kantonsstrasse und RhB-Linie und dem Vorhandensein dreier Wanderwege bereits einem gewissen Störungsdruck ausgesetzt ist. Zwar kann dem Themenraum Wald mit der geplanten Freizeitanlage grundsätzlich zugestimmt werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass diese nur während der Sommermonate nach der Setzzeit (Juni-Oktober) und nur tagsüber (8:00-18:00 Uhr) betrieben und bespielt wird.

Bei den Projektelementen ohne direkten thematischen Bezug zum Thema Bahnkultur sind Standortalternativen zu prüfen, wobei insbesondere die Vorgaben des Biotop- und Landschaftsschutzes zu beachten sind. Gemäss ANU ist zu eruieren, ob die entsprechenden Vorhaben siedlungsnäher, z. B. im Raum Bahnhof Surava, realisiert werden können.

Aufgrund des gegenwärtig tiefen Konkretisierungsgrades und der vorstehend ausgeführten grundsätzlichen Fragen zur Standortgebundenheit können der Perimeter der Freizeitanlage, der Themenraum Wald sowie die Reduktion der Kulturlandschaft mit

besonderer Bewirtschaftung in diesem Bereich nicht wie im Richtplan vorgesehen als Festsetzung, sondern nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

Themenraum Landwirtschaft

Mit dem Themenraum Landwirtschaft wird bezweckt, den direkten Kontakt mit der Landwirtschaft zu ermöglichen sowie die Landwirtschaft in ihren verschiedenen Formen zu vermitteln und erlebbar zu machen. Gemäss den Handlungsanweisungen D-3 entwickelt die Projektträgerschaft den Themenraum Landwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Landwirtinnen und Landwirten, den landwirtschaftlichen Betriebsberaterinnen und Betriebsberater sowie weiteren regionalen Akteuren.

Ein Standort innerhalb dieses Themenraums ist der Bauernhof Solas Davains (Accola). Hierzu liegt bereits ein konkretes Grobkonzept vor. Das Stallbauprojekt soll im Jahr 2021/22 umgesetzt werden. Die Ausbaupläne widersprechen dem Ziel und Leitsatz D-3 grundsätzlich nicht. Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation beantragt für die Sicherstellung der Funktionalität der landwirtschaftlichen Ausbauten eine Ergänzung des Richtplantexts. Das Ziel und der Leitsatz D-3 sollen demnach folgendermassen ergänzt werden: "Die dafür erforderlichen Bauten und Infrastrukturen sind zurückhaltend gestaltet, *jedoch in der Funktionalität nicht eingeschränkt*". Dies versteht sich in fachlicher Hinsicht von selbst. Die Ergänzung kann demgemäss im Einverständnis mit der Region im Sinne einer formalen Korrektur mit der Genehmigung in den Richtplantext übernommen werden.

Gemäss den Handlungsanweisungen D-3 ist vorgesehen, das Konzept in der Ortsplanung mittels Ausscheidung einer überlagerten Spezialzone im Bereich des Erlebnisbauernhofs Accola umzusetzen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die agrotouristischen Möglichkeiten in Art. 24b RPG und Art. 40 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) abschliessend geregelt sind.

Im Übrigen ist der Standort des Bauernhofs landschaftlich sehr exponiert, weshalb aus Sicht der Denkmalpflege möglichst wenige, ins Landschaftsbild integrierte Neu-

bauten erstellt werden sollen. Zudem erscheint es im Rahmen der geltenden Bestimmungen möglich, die Landwirtschaft mit gezielten Ergänzungen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs zu vermitteln und erlebbar zu machen.

Aus den erwähnten Gründen steht die Regierung der Ausscheidung einer Spezialzone im Bereich des Bauernhofs Accola kritisch gegenüber. Folglich kann der Satz: *"Ausscheiden einer überlagerten Spezialzone im Bereich des Erlebnisbauernhofs Accola"* in der Handlungsanweisung D-3 nur mit Vorbehalt genehmigt werden. Eine abschliessende Beurteilung behält sich die Regierung im Rahmen einer allfälligen Nutzungsplanung für entsprechende Bauvorhaben vor.

3.5 E. Wegnetz und Besucherlenkung

Ein gut abgestimmtes Wegnetz soll die Attraktionen der "Landwasserwelt" miteinander verbinden. Hierzu werden im Richtplan in Ziffer E-1 die Grundsätze festgelegt und in der Richtplankarte der Ausbau und Neubau von Wegen sowie auch die Aufhebung bestehender Wege räumlich bezeichnet. Im Weiteren werden im Richtplan die Grundsätze zur Besucherlenkung sowie die Schaffung einer Fussgängerverbindung über das Schmittner Tobel festgelegt.

Die im Richtplan festgelegten Ziele, Grundsätze und Handlungsanweisungen sind unbestritten und können ohne weiteres genehmigt werden. Gemäss der Handlungsanweisung E-1 erarbeitet die Projektträgerschaft das Erschliessungskonzept zusammen mit den Standortgemeinden. Die Gemeinden legen die Wege gestützt auf dieses Konzept in der Ortsplanung fest.

Zu den in der Richtplankarte lokalisierten Wegneubauten sowie Ausbauten und Aufhebungen bestehender Wege sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diverse detaillierte Stellungnahmen eingegangen. Diese betreffen im Wesentlichen Fragen zum allfälligen Konfliktpotenzial mit bestehenden Mountainbikerouten, zum Verhältnis zwischen Neu- und Ausbaustrecken und der Aufhebung von wenig genutzten bzw. parallelen Wegabschnitten sowie zur Übernahme der neuen Wegführung in das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege. Zudem wird beantragt, die Notwendigkeit einzelner Streckenabschnitte zu überprüfen bzw. auf gewisse

Abschnitte gänzlich zu verzichten. Schliesslich wird angeregt, dass die Projektträger-schaft das Wegnetz sowie die Möglichkeiten für eine Signalisation mit der Fachstelle Langsamverkehr abspricht.

Angesichts der eingangs erwähnten Handlungsanweisung, wonach das Konzept in der Ortsplanung definitiv umzusetzen sein wird, kann das in der Richtplankarte festgelegte Wegnetz mit einem entsprechenden Vorbehalt in Bezug auf die Prüfung und Bereinigung der noch offenen Fragen im Rahmen der Nutzungsplanung genehmigt werden.

3.6 Folgerungen

Insgesamt ergibt sich, dass die im Richtplan festgelegten Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen weitgehend unbestritten sind und daher mit punktuellen Vorbehalten genehmigt werden können.

Im Rahmen des RRIP sind naturgemäss die Einzelheiten und die Ausgestaltung der verschiedenen Teilprojekte, aus denen sich die "Landwasserwelt" letztlich zusammensetzt, noch nicht bekannt. Zu deren Konkretisierung bedarf es entsprechender Folgeplanungen bzw. Baugesuche, welche in den jeweiligen Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren geprüft werden müssen. Eine enge Begleitung dieser Vorhaben durch einen oder gar beide Fachausschüsse des Vereins "Welterbe RhB" stellen eine nachhaltige Umsetzung sicher.

Bei der Weiterentwicklung auf Projektstufe sind zudem die eingegangenen Stellungnahmen zu beachten. Diese betreffen namentlich die Themenbereiche Jagd, Walderhaltung, Naturgefahren/Gefahrenzonen sowie Archäologie. Die einzelnen für die projektbezogene Umsetzung relevanten Punkte sind aus der Auswertungstabelle ersichtlich.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Region **Albula** am 28. August 2020 und von der Gemeinde **Davos** am 25. August 2020 beschlossene **regionale Richtplan "Erlebnisraum Landwasserwelt"** wird im Sinne der Erwägungen mit den folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt:
 - a) Die **Reduktion der Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung im Gebiet des geplanten Aufenthaltsbereichs AB2 Furmias** wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der Konkretisierung des Vorhabens Standortalternativen geprüft werden. Soweit der eruierte bestmögliche Standort in einer Landschaftsschutzzone liegen sollte, sind Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.
 - b) Der **Perimeter für die Realisierung einer Freizeitanlage, der Themenraum Wald** sowie die **Reduktion der Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung in diesem Bereich** werden als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - c) Das **Ziel und der Leitsatz D-3** zum Themenraum Landwirtschaft werden im Sinne einer formalen Korrektur wie folgt ergänzt: "Die dafür erforderlichen Bauten und Infrastrukturen sind zurückhaltend gestaltet, *jedoch in der Funktionalität nicht eingeschränkt*".
 - d) Die **Handlungsanweisung D-3** (Themenraum Landwirtschaft) "Ausscheiden einer überlagerten Spezialzone im Bereich des Erlebnisbauernhofs Accola" wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine abschliessende Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Spezialzone am vorgegebenen Ort erst im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen werden kann.
 - e) Das in der Richtplankarte vorgesehene **Wegnetz (Weg Ausbau/Neubau und Weg Aufhebungen)** wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine abschliessende Prüfung der Zulässigkeit entsprechender Projekte erst im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen werden kann.

2. Der Auswertungsbericht bezüglich der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation des vorliegenden Beschlusses gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
4. Die Region Albula wird ersucht, die betroffenen Gemeinden und die Projektträgerschaft mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan dokumente
Region Albula	2	2
Gemeinde Davos	1	1
Verein Welterbe RhB	1	
Rhätische Bahn	1	
Denkmalpflege	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Tiefbauamt	1	
Archäologischer Dienst	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer&Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	
ARE-GR	3	3

ARE-GR Pf 24.02.2021